

24.10.1916

Speisegemeinschaften.

Mit der Errichtung von Speisegemeinschaften geht es in einer ganzen Reihe von Orten erfreulich vorwärts; wo diese Einrichtungen noch nicht bestehen, sind sie geplant oder in Vorbereitung. Nun zeigt sich bei den Gründungen vielfach die Neigung, nach dem Beispiel der freien Liebestätigkeit Volksküchen und Mittelstandsküchen zu eröffnen. In der Regel beträgt der Preis für ein Mittagessen in der Volksküche 30 oder 35, in der Mittelstandsküche 50 bis 60 Pf. Niemals ist daran gedacht worden, durch derartige Doppelgründungen die Gäste der Speisegemeinschaften gesellschaftlich oder nach Einkommensstufen trennen zu wollen; leitend war dabei nur der Gedanke, den Teilnehmern, die nach Möglichkeit ihr Essen abholen lassen sollen, Gelegenheit zu geben, nach Gewohnheit und Einnahmen auch eine etwas reichhaltigere Speisenfolge zu wählen. Aber wie von mehreren Seiten berichtet wird, läßt die verschiedene Firmierung Deutungen zu, die den mit Speisegemeinschaften beabsichtigten Zwecken nicht förderlich und auch aus anderen Gründen durchaus unerwünscht sind. Wie die Verhältnisse einmal liegen, ist die Errichtung von Volksküchen und Mittelstandsküchen in der Auffassung mancher Kreise Aufforderung und Mahnung zu einer Scheidung in „Volk“ und „Mittelstand“ geworden. Daß hieran nie gedacht worden ist, wurde bereits betont; aber es wäre zweckmäßig, irrigem Meinungen durch die Tat entgegenzuwirken. Die mit dem Betrieb von Speisegemeinschaften Vertrauten wissen, daß in den Mittelstandsküchen nicht wenige Arbeiter zu verkehren pflegen, man will ferner beobachtet haben, daß dort, wo Volks- und Mittelstandsküchen bestehen, Personen, die man zum Mittelstand zu zählen pflegt, deren Mittel aber geringer sind als die der meisten Industriearbeiter, sich gezwungen glauben, Volksküchen fernzubleiben. Gewiß wäre es herzlich unangebracht, gerade in dieser Zeit aus Rücksicht auf falsche Scham zweckmäßige Einrichtungen zu unterlassen. Doch es dürfte allen Interessen damit gebient sein, bei der Ausgabe von Speisen zu verschiedenen Preisen durch Speisegemeinschaften nur die Preishöhe kenntlich zu machen, aber die Ausgabestellen nicht als Sonderanstalten zu bezeichnen. Dem gemeinsamen Ziel, dem durch den Betrieb von Speisegemeinschaften zugestrebte werden soll, wird durch Ausschaltung einer störenden Nebenerscheinung nur gebient werden. Nicht immer ist der Name Schall und Rauch; bei den Aufgaben, die die Speisegemeinschaften zu erfüllen haben, dürfte es nicht überflüssig sein, eine sachlich unrichtige Bezeichnung zu meiden, die zu Mißverständnissen führen kann.

Mit der Durchführung des Gedankens, auf breiter Grundlage eine Organisation zu schaffen, die die Sicherheit gibt, den Tisch für alle zu decken, muß auch in straffer und umfassender Weise dafür gesorgt werden, daß durch die Speisegemeinschaften die gesamte Nahrungsmittelversorgung nicht etwa künstlich erschwert und geschädigt wird. Es wird ohne weiteres damit gerechnet, daß dort, wo Speisegemeinschaften bestehen, für sie zuerst die vorhandenen Lebensmittel zurückgestellt werden. Diese unbestrittene Vorzugsstellung schließt aber die Verpflichtung ein, daß die Gäste der Speisegemeinschaften mit einem Teil ihres Lebensmittelbedarfs vom Markte wirklich verschwinden. Das mag zunächst als selbstverständlich betrachtet werden, ist es aber nicht immer. Sehr leicht lassen sich Fälle denken, in denen durch die Speisegemeinschaften bei reichlicher Inanspruchnahme eine Verschlechterung der allgemeinen Marktverhältnisse dadurch eintreten kann, daß die Teilnehmer trotz Bezug eines ausreichenden Mittagessens zu billigen Preisen, das auch ein Fleischgericht einschließt, noch als Fleischkäufer selbst oder durch ihre Familienangehörigen auftreten. Was vom Fleisch gilt, trifft auch auf manche andere Lebensmittel zu. Um einen gerechten Ausgleich zu schaffen, ergibt sich die Notwendigkeit, bei der Ausgabe von Speisemarken Sicherheit zu schaffen, daß für die Nahrungsmittel, die einer Kontingentierung unterliegen oder bedürfen, entsprechende Abzüge von den allgemein zugestandenem Bezügen gemacht werden. Erst vereinzelt wird, besonders in Städten, die neben anderen Bezugskarten bereits Fleischmarken eingeführt haben, bei dem Kauf von Speisemarken die Rückgabe von Waren-Bezugscheinen verlangt, wie denn auch in den Gastwirtschaften dieser Orte eine entsprechende Verrechnung vorgeschrieben ist.

Durch die erweiterte Einführung von Speisegemeinschaften gewinnt die Frage der Rückgabe der Bezugsmarken eine außerordentliche wirtschaftliche Bedeutung; ohne Anwendung dieses Verfahrens können Speisegemeinschaften das Knappwerden von Lebensmitteln leicht noch verschärfen. Sind zur Regelung und zur Verbilligung der Nahrungsmittelversorgung die Speisegemeinschaften zumeist unentbehrliche Einrichtungen, so bedingen sie andererseits eine Zurechnung der wichtigsten Lebensmittel, denn jeder darf nur an einer Stelle Tischgast sein.